**Hinweise zur Schulorganisation ab dem 17. Mai 2021**

**Am Montag, dem 17. Mai 2021, erfolgt der Neustart unserer Schulen in Mecklenburg-**

**Vorpommern.**

Es sind weiterhin Schutzmaßnahmen notwendig. Die Testpflicht für alle Schülerinnen, Schüler und an

Schule Beschäftigten ist dafür ein wichtiger Baustein. Und natürlich gelten weiterhin die

Hygienevorschriften, die Ihnen und den Kindern mittlerweile gut bekannt sind.

Für den Neustart des Schulbetriebs ab dem 17. Mai 2021 sind folgende Regelungen

getroffen worden:

Ab Montag, dem 17. Mai 2021, wird dann wieder der regionale Inzidenzwert in einem Landkreis

oder einer kreisfreien Stadt bestimmend für den Schulbetrieb vor Ort sein.

Für den Schulbetrieb am Montag der kommenden Woche ist Mittwoch, der 12. Mai 2021, der

Stichtag. D. h. die Inzidenz dieses Tages ist ausschlaggebend für die Schulorganisation am

Montag, dem 17. Mai 2021.

Für den Schulbetrieb ab diesem Zeitpunkt wurde die Schul-Corona-Verordnung überarbeitet.

Dies war notwendig, da neue bundesgesetzliche Regelungen (Bundesinfektionsschutzgesetz)

bestimmte Regelungen ab einer Inzidenzstufe 100 bundesweit vorgeben. Darum hat MV die

geltenden Regelungen angepasst. Unter einer Inzidenz von 100 gibt es eigene, weitergehende

Regelungen.

Hinweis: Nach der bundesrechtlichen Vorgabe können die Regelungen zur Notbetreuung

sowie zur Beschulung der Abschlussjahrgänge ab einer 7-Tage-Inzidenz über 165 nicht mehr

im Verordnungswege, sondern nur noch durch sogenannte Allgemeinverfügung erlassen

werden. Hier wird deshalb an den entsprechenden Stellen in der Schul-Corona-Verordnung

auf die Allgemeinverfügung verwiesen. Das erleichtert den Umgang mit den Regelungen nicht,

ist aber für eine rechtssichere Ausgestaltung zwingend notwendig.

Es gibt ab dem 17. Mail 2021 insgesamt drei Inzidenzstufen, die für den Schulbetrieb

entscheidend sind und die sich an den durch das geänderte Bundesinfektionsschutzgesetz (§

28 b Absatz 3 IfSG) vorgegebenen Werten orientieren:

- Inzidenz von 100 oder weniger,

- Inzidenz über 100 bis 165,

- Inzidenz über 165.

Die bundesweit normierte Testpflicht sowie die Mund-Nase-Bedeckungspflicht gelten weiterhin in allen Inzidenzstufen.

**Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass bitte zum Unterrichtsbeginn ab Montag, dem**

**17.05.2021,**

**ein Selbsttest durchgeführt wird und somit ein aktuelles Testergebnis vorliegt. Auch diejenigen, die**

**den Selbsttest zuhause durchführen, sind angehalten, diesen möglichst max. 24h vor Beginn des**

**ersten Tages in Präsenz durchzuführen.**

Organisation des Schulbetriebs

Die wichtigsten Regelungen für den Schulbetrieb in den einzelnen Inzidenzstufen lauten

zusammengefasst wie folgt (für die Einzelheiten wird auf die Verordnung und die

Allgemeinverfügung verwiesen):

1. Inzidenz von 100 oder weniger

In allen Jahrgangsstufen gilt Präsenzpflicht für alle Schulbereiche (Primar- und

Sekundarbereiche I und II) in der jeweiligen Unterrichtsform (Präsenz-, Wechselunterricht an

den Tagen in der Schule).

Im Einzelnen bedeutet das:

In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und den Abschlussjahrgängen gemäß § 1 Absatz 4 findet ein

täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt.

2. Inzidenz über 100 bis 165

Es findet Wechselunterricht statt, wobei in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung an

den Tagen gewährleistet wird, an denen kein Präsenzunterricht in der Schule stattfindet. An

den Tagen mit Präsenzunterricht gilt Präsenzpflicht.

3. Inzidenz über 165

Die Durchführung von Präsenzunterricht in den allgemein bildenden und beruflichen Schulen

ist untersagt, wobei in den Jahrgangstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung für Schülerinnen und

Schüler gewährleistet wird.

Außerschulische Angebote/Förderangebote

Erfreulich ist, dass sofern es sowohl die organisatorischen Bedingungen als auch die vor Ort

einzuhaltenden Hygienemaßnahmen erlauben, das Einbinden externer Kräfte in die

Umsetzung der Maßnahme B des „Unterstützungsprogramms Schule“ (Finanzierung externer

Unterstützungsleistungen) möglich ist. Gleiches gilt für Unterricht ergänzende Angebote der

ganztägig arbeitenden Schulen. Lern- und Förderangebote sollen dabei im Vordergrund

stehen. Diese Maßnahme ist ein Baustein bei der Bewältigung von so genannten Lernlücken,

um den Schülerinnen und Schülern einen möglichst guten Übergang in das nächste Schuljahr

zu ermöglichen.

Wechsel zwischen den Schulbetriebsregelungen

Wie in den vorangegangenen Fassungen der 2. Schul-Corona-Verordnung ist der Wechsel

zwischen den o. g. Stufen abhängig von der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz. Die

diesbezüglichen Regelungen sind in § 7a der 3. Schul-Corona-Verordnung enthalten. Auch

hier wurde die Anpassung an das neue Bundesinfektionsschutzgesetz vorgenommen. Für

einen Wechsel in **eine niedrigere Inzidenzstufe** bedarf es der Wartezeit **von fünf**

aufeinanderfolgenden Werktagen mit durchgängig unter der bisherigen Inzidenzstufe

liegenden Inzidenzwerten. Dann gelten ab dem übernächsten Tag Regelungen zum

Schulbetrieb gemäß der niedrigeren Inzidenzstufe. Bei **steigenden Inzidenzwerten** erfolgt nach

einer Wartezeit **von drei** aufeinanderfolgenden Tagen (Achtung: Hier nicht „Werk“tage) mit

durchgängig über den bisherigen Inzidenzstufen liegenden Inzidenzwerten wiederum ab dem

übernächsten Tag ein Wechsel in die Regelungen zum Schulbetrieb gemäß der höheren

Inzidenzstufe. Auch diese Regelung gilt ab dem 17.5.2021.

Hortbesuch

Die Schul-Corona-Regelungen sind eng mit den Regelungen der Kitas abgestimmt. Für

Schülerinnen und Schüler im Primarbereich gilt ab dem 17. Mai 2021, dass der Besuch der

Horte jeweils an dem Tag für Kinder möglich ist, die an diesem Tag die Schule im Rahmen

des Wechselunterrichts oder der Notbetreuung besucht haben. Hierfür ist eine Bescheinigung

zur Bestätigung des Schulbesuchs für den Besuch des Hortes vorzulegen. Ein

entsprechendes Formular ist als Anlage beigefügt.